



Your Partner in Law

Immer einen Zug voraus.

Foto: Piotr Adamowicz, fotolia

stocks & standards-Workshop „Hauptversammlungssaison 2020“:

***Herausforderung Generaldebatte – vom Umgang
mit schwierigen Aktionären***

Dr. Norbert Bröcker

Eschborn, 4. September 2019



HOFFMANN LIEBS



I. Einführendes

○ „*schwierige*“ Hauptversammlungen

- sind tendenziell seltener geworden vor allem
 - durch Freigabeverfahren
 - durch strengere Rechtsprechung zum Rechtsmissbrauch

- kommen aber immer wieder vor
 - (Nicht)Entlastung von Organmitgliedern
 - Vorgänge im Unternehmen, die öffentliche Kritik erregt haben

○ **Ziel: HV dauert nicht länger als 4 bis 6 Stunden** (so auch die Anregung im DCGK)

- der Weg dahin: vor allem eine souverän gehandhabte Generaldebatte



Einführendes

Vorbereitung

Versammlungsleiter

Debatte

II. Vorbereitung

○ **Q+A-Liste**

- entscheidend für zügige Fragenbeantwortung
- gestaffelte Tiefe der Antworten
- gerade die „unangenehmen“ Fragen lassen sich zumeist gut voraussehen
 - entsprechend sorgfältige Vorbereitung von Antworten

○ Leistungsfähiges **Backoffice**

- gute Fragenerfassung
- Besetzung mit ausreichend Wissensträgern
- klare, erprobte/geübte Organisation
 - Erfassung/Zuordnung der Fragen
 - Abläufe
 - Ausgangskontrolle



Einführendes

Vorbereitung

Versammlungsleiter

Debatte

- Auswahl eines qualifizierten **HV-Dienstleisters**
 - zusätzliche Abstimmungen müssen rasch und problemlos durchgeführt werden können

- **Leitfaden**
 - möglichst kurz und schnörkellos
 - klare Ausführungen zu Präsenzbereich und zu Ton-/Bildübertragung außerhalb des Versammlungsraums
 - keine Verlesung der Tagesordnung
 - keine Verlesung längerer Beschlussvorschläge und auch kein „Verzicht“ auf deren Verlesung
 - kein Hinweis, dass angekündigte Gegenanträge mündlich gestellt werden müssen



○ **Sonderleitfaden**

- entscheidend: wenn er benötigt wird, muss er so gut sein, dass er schnell und mit möglichst wenigen Anpassungen verwendbar ist
- insbesondere: Abstimmungsverfahren (Addition oder Subtraktion? Stimmabschnitt?)
- typische Anwendungsfälle u.a.
 - Abwahl Versammlungsleiter
 - Sonderprüfung
 - Redezeitbeschränkung
 - Einzelentlastung



Einführendes

Vorbereitung

Versammlungsleiter

Debatte

- rechtzeitige **Abstimmung mit den Vertretern der Aktionärsvereinigungen**
- rechtzeitige **Abstimmung mit den Stimmrechtsberatern**
- **Anwesenheit/individuelle Vertretung größerer Aktionäre**
 - Hohe Präsenz ist grundsätzlich erstrebenswert
 - Kenntnis der Haltung größerer Aktionäre zu kritischen Themen ist hilfreich
 - Bevollmächtigung nur der Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft eventuell unzureichend, weil diese aufgrund Weisungsgebundenheit nicht auf Sondersituationen reagieren können
- Kontaktpflege zu **Presse-/Medienvertretern**
- **Gewinnung „verwaltungsfreundlicher“ Redner**
 - rechtliche Grenzen
 - aber Verwaltung, die auf dem Podium nur kritische/aggressive Wortbeiträge über sich ergehen lassen muss, wirkt hilflos
 - negative Eigendynamik der Debatte



Einführendes

Vorbereitung

Versammlungsleiter

Debatte

○ ***kritische/sensible Themen***

- sind fast immer vorher absehbar
- müssen offensiv in Vorstandsrede/vom Versammlungsleiter schon vor der Debatte angesprochen werden
 - entsprechende Abfassung von Vorstandsrede und/oder Leitfaden
 - Verwaltung setzt die erste Botschaft zu kritischen Themen und reagiert nicht erst auf Nachfrage

○ und nicht zuletzt: ausreichende ***Versorgung der Aktionäre*** mit Essen und Getränken



III. Versammlungsleiter

- **Bestimmung/Vertretung/Ersetzung des Versammlungsleiters** durch klare und zweckmäßige **Satzungsklausel** regeln
 - Möglichkeiten zur Wahl durch HV sollten soweit wie möglich ausgeschlossen sein

- äußerst **umfangreiche Befugnisse**
 - Hausrecht
 - Zulassung von Gästen, Medien
 - Reihenfolge der Redner
 - Reihenfolge der Abstimmungen
 - Art der Abstimmung
 - Erteilung/Entziehung des Worts
 - Beschränkung des Rederechts



- ein ***souveräner Versammlungsleiter*** ist die ganz entscheidende ***Voraussetzung für eine gelingende Generaldebatte***
 - der ***ideale Versammlungsleiter*** ist
 - gelassen
 - freundlich
 - klar und bestimmt
 - sicher
 - sensibel für Stimmungen
 - in (seltenen) passenden Momenten auch einmal hart
 - gelegentlich humorvoll
 - nie (!) aggressiv oder arrogant
 - und resistent gegen Provokationen



Einführendes

Vorbereitung

Versammlungsleiter

Debatte

IV. Debatte

○ **Strukturierung**

- sinnvolle Reihe der Redner (Reihenfolge bestimmt allein Versammlungsleiter!)
 - erst die Vertreter der Aktionärsvereinigungen
 - dann Reihenfolge möglichst so wählen, dass
 - Debatte nicht gegen die Verwaltung „kippt“
 - kritische Aktionäre das Publikum eher langweilen/nerven
 - letzter Redner vor einem Antwortenblock eher verwaltungsfreundlich ist



○ **Beantwortung von Fragen**

- Auskunftsrecht der Aktionäre ist ernst zu nehmen
- blockweise Beantwortung von Fragen
 - Backoffice muss Antworten so vorbereiten (können), dass Pause/Unterbrechung wegen noch fehlender Antworten unbedingt vermieden wird
 - erst einmal eher kurze Antworten, zumal Nachfragen trotz nicht ganz vollständiger Beantwortung nicht selten unterbleiben
 - förmliche Berufung aus Auskunftsverweigerungsrecht möglichst vermeiden, stattdessen erst einmal eine Antwort geben, auch wenn diese unvollständig oder ausweichend ist
- Ablesen der vom Backoffice vorbereiteten Antworten ist nicht immer zwingend
 - bei unproblematischen Themen lockert es auf, wenn Vorstand frei antwortet
 - bei sensiblen Themen sollte Vorstand sich aber an Vorlagen des Backoffice halten



- **Begrenzung der Redezeit, Schließung der Rednerliste**
 - Grundlage: zweckmäßige Satzungsbestimmung
 - wichtig: das richtige Timing – Beschränkungen nicht zu früh und nicht zu spät
 - aber: frühzeitige Ankündigung, keine „Überrumpelung“
 - mildeste Variante: unechte Redezeitbeschränkung
 - Redezeit maximal XX (z.B. 10) Minuten, aber wiederholte Wortmeldung bleibt möglich
 - jede angeordnete Beschränkung muss vom Versammlungsleiter konsequent durchgesetzt werden

- Regularien zur **Wortmeldung** strikt einhalten
 - kein Eingehen auf Zwischenrufe/Zwischenfragen aus dem Publikum
 - jeder muss Wortmeldung abgeben und dann vom Rednerpult aus sprechen

- auch für **Pausen** gilt: **das richtige Timing** ist wichtig
 - Pausen eventuell zum informellen Austausch mit „schwierigen“ Aktionären nutzen



Einführendes

Vorbereitung

Versammlungsleiter

Debatte

- **Aktionäre**, die **nicht zur Sache** sprechen oder **übermäßig viele Fragen** ankündigen
 - konsequent ermahnen bzw. auf Rechtsmissbrauch hinweisen
 - aber mit Fingerspitzengefühl: entscheidend ist, dass Publikum die Maßnahmen als sinnvoll empfindet und nie das Gefühl hat, die Verwaltung wolle einen Aktionär „mundtot“ machen
- jedenfalls bei wirklich kritischen Hauptversammlung: **Anwalt auf dem Podium** direkt bei dem Versammlungsleiter
- bei Abstimmung über **Anträge, die nicht in Tagesordnung enthalten sind**:
 - nie vergessen, Beschlüsse der Verwaltung über Abstimmungsvorschlag auch tatsächlich zu fassen



Einführendes Vorbereitung Versammlungsleiter **Debatte**

- Antrag auf **Abwahl des Versammlungsleiters** (auch wiederholt)
 - Behandlung des Abwahlantrags hat in der Regel zeitlichen Vorrang (anders als die meisten anderen Geschäftsordnungsanträge)
 - zur Abstimmung stellen?
 - nur bei wichtigem Grund
 - zu erwartende Mehrheitsverhältnisse? – beachte: von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter können in der Regel nicht mitstimmen
 - Aussprache?
 - kann eventuell faktisch, aber nicht rechtlich verhindert werden
 - Entscheidung über Darlegung eines wichtigen Grundes und Abstimmung über Antrag jedenfalls erst nach Aussprache
 - wenn für Zwischendebatte mehrere Wortmeldungen: von vornherein Redezeitbeschränkung anordnen
 - eventuell sinnvoll: getrennte Abstimmung über Abwahl des alten und Wahl des neuen Versammlungsleiters



○ **Sonderprüfungsanträge**

- Beschlussfassung möglich auch ohne Ankündigung in der Tagesordnung
- sorgfältige Prüfung der Zulässigkeit
 - Anträge entsprechen häufiger nicht den formalen Anforderungen
 - bei Beanstandung: Begründung der Zurückweisung, aber keine „Beratung“ des Aktionärs, um korrekten Antrag zu erreichen

○ **Einzelentlastung**

- nach § 120 Absatz 1 Satz 2 AktG gilt Grundsatz der Gesamtentlastung
- (nur) wenn HV es beschließt oder nötiges Minderheitenquorum erreicht wird, ist aber Einzelentlastung nicht zu vermeiden
 - Prozedere gemäß Sonderleitfaden
- eventuell Lösung im Einzelfall: Einzelentlastung nur für bestimmte Organmitglieder im Wege der Anordnung des Versammlungsleiters, im Übrigen aber Gesamtentlastung
- wenn Verfahrensabstimmung: nicht in der Debatte, sondern erst unmittelbar vor Sachabstimmung über Entlastung

**○ Aufsichtsratswahlen**

- Vorrang nach § 137 AktG bei der Abstimmungsreihenfolge beachten, wenn 10%-Minderheit dies verlangt (aber nur dann)
- bei unklaren Mehrheiten:
 - rechtzeitig bedenken, welche Auswirkungen sich bei geänderten Wahlvorschlägen auf Stimmabgabe der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter ergeben

○ Protokollierung angeblich verweigerter Auskünfte

- nach § 131 Absatz 5 AktG kann Aktionär Protokollierung seiner Frage und von Nichtbeantwortung/Grund der Auskunftsverweigerung verlangen
- nicht sogleich Protokollierung zustimmen, sondern zunächst Aufforderung zur Präzisierung des Auskunftsverlangens
- soweit Versammlungsleiter Protokollierung zulässt: geschlossen am Ende der Debatte (eventuell Hinzuziehung eines Stenografen)
 - danach nochmals Gelegenheit für den Vorstand zur Auskunftserteilung; Antworten des Vorstands werden ebenfalls protokolliert



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Dr. Norbert Bröcker
Hoffmann Liebs
Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB
Kaiserswerther Straße 119
40474 Düsseldorf
+49 (0)211 / 518 82 - 141
norbert.broecker@hoffmannliebs.de

www.hoffmannliebs.de



HOFFMANN LIEBS